Satzung der Öcher Shooters

In der Fassung vom 28.12.2021

Geändert am 01.02.2022

§ 1 - Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Öcher Shooters“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Öcher Shooters e.V.“ tragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Inden.

(2) Der Verein ist auf unbestimmte Zeit eingerichtet. Er kann jederzeit aufgelöst werden.

(3) Der Verein wird eine Mitgliedschaft im Landesverband 4 des BDS für sportliches Großkaliberschießen e.V. in Nordrhein-Westfalen beantragen, der wiederrum Mitglied im BDS 1975 e.V. ist.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssports im Allgemeinen und des Schießsports im Besonderen.

(2) Der Verein betreibt im Rahmen seines Aufgabengebietes Jugendpflege und Jugendbetreuung soweit im gesetzlichen Rahmen zulässig.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn.

(4) Der Verein erkennt die Satzungen des BDS und BDS Landesverband an und macht sich dessen Regelungen hinsichtlich Zweck und Zielrichtung insoweit zueigen.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zu den satzungsmäßigen Zwecken gehören unter anderem:
a) Pflege des Großkaliber Schießsports
b) Heranführung der Jugend an den Schießsport

c) Durchführung von Meisterschaften und Leistungsentscheidungen (Vereinsmeisterschaften, Pokalschießen u.a.)
d) Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen
e) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Großkaliber Schießsport
f) Freundschaftliche und offene Zusammenarbeit mit anderen (Schieß-) Sporttreibenden Vereinen und Organisationen

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Haus St. Josef, Düren, Kinder- und Jugendhilfe, An St. Bonifatius 10, 52351 Düren das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mittätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 – Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und assoziierte Mitglieder.
Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder darf nicht unter drei (3) liegen.

(1) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
Ordentliche Mitglieder können neben den Gründungsmitgliedern nur assoziierte Mitglieder nach einjähriger Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied werden.
Darüber entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

(2) Die Mitgliedschaft (assoziiertes Mitglied) wird durch Aufnahme erworben.

Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
Der geschäftsführende Vorstand entscheidet unverzüglich über den Aufnahmeantrag.
Die Entscheidung hat einstimmig zu erfolgen.

Gegen die Entscheidung steht dem abgelehnten Antragsteller die Beschwerde beim Vorstand zu. Diese ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit 5/7 Mehrheit unverzüglich und endgültig über den Aufnahmeantrag.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 – Rechte und Pflichten

Aus der Mitgliedschaft ergeben sich nachfolgende Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder.

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins, des Landes- und Bundesverbands zu wahren.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet den auf sie entfallenden Mitgliedsbeitrag entsprechend den Bestimmungen der Beitragsordnung zu zahlen.

(3) Alle Mitglieder sind entsprechend Ihrer persönlichen Verhältnisse angehalten sich an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins und der Verbände sowie dem Vereinsleben nach Kräften zu beteiligen.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht die Anlagen des Vereins im Vereinssinn nach den jeweiligen Nutzungsbestimmungen zu nutzen.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und Sitz in der Mitgliederversammlung.

§ 5 – Ausscheiden und Ausschluss

(1) Alle Mitglieder können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand beenden.

(2) Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(3) Die Beitragspflicht erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

(4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

(5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied wiederholt oder schwer gegen die Ordnungen, Interessen oder Ziele des Vereins, die schießsportlichen Regeln des Landesverbandes oder des BDS verstößt oder es seinen Beitrag nicht zahlt.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Macht das Mitglied hiervon trotz Aufforderung keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne Stellungnahme erfolgen.

Gegen die Entscheidung steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit unverzüglich und endgültig über den Ausschluss.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen.

Die Mitgliederversammlung nimmt unter anderem die Berichte des Vorstandes entgegen;
wählt und entlastet den Vorstand;

wählt den Kassenprüfer;
beschließt die Beitragsordnung;
beschließt Satzungsänderungen;
beschließt die Auflösung des Vereins.

Nach Erstellung des Jahresabschlusses findet jährlich bis zum 30.06. eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einberufen.
Sie wird von einem Vorsitzenden oder einem bestimmten Stellvertreter geleitet.
Die Einladung erfolgt per eMail an die vom Mitglied hinterlegte Adresse. Der Erhalt der Einladung ist vom Mitglied unverzüglich zu bestätigen.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich, bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden oder per Dringlichkeit auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. In diesem Fall ist dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 75%

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 35% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck oder Grund verlangen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

a. Die Mitgliederversammlung / Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien abgehalten werden. Ob die Mitgliederversammlung / Vorstandssitzung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(2) Die Stimmvertretung ist zulässig. Die Vertretung ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Vertretung ist auf zwei zu vertretende ordentliche Mitglieder begrenzt.

(3) Der Vorstand steht dem Verein als vertretungsberechtigtes Organ vor.

Der Vorstand bildet sich aus
1- dem 1. Vorsitzenden
2- dem 2. Vorsitzenden
3- dem Schatzmeister
4- dem Schriftführer
5- dem Sportwart

6- dem Presse und Öffentlichkeitsverantwortlichen
7- dem Revisor

(4) Die beiden Vorsitzenden bilden gemeinsam den vertretungsberechtigen Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
Die Vertretungsmacht der gemeinschaftlich handelnden Vorstandsvorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000 Euro die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.

Die Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung erhalten. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Soweit die Vorstandsmitglieder in Erfüllung ihrer Aufgaben Reisen unternehmen, können Sie Ersatz des Aufwandes entsprechend Nr. 7000 ff. VV RVG beanspruchen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Der Ankündigung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 7 – Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer; für Wahl und Amtsdauer der Rechnungsprüfer gilt § 6 Abs. 2) entsprechend.
Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
Dieser Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und den gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und in der Mitgliederversammlung durch die Rechnungsprüfer vorzutragen. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, sich während des Geschäftsjahres von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der ordnungsmäßigen Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu überzeugen. Sie sollen zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen, ohne vorhergehende Unterrichtung des Vorstandes Prüfungen in Stichproben vornehmen.
Beanstandungen und Empfehlungen sind schriftlich festzuhalten und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von Schriftführer (oder dessen Vertreter/von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer) und zwei Vorsitzenden mit Datumsangabe zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift kann auch elektronisch (PDF) erfolgen, die Bestätigung durch die o.g. Vorstandsmitglieder erfolgt dann via eMail oder in anderer geeigneter Weise.

§ 9 – Obliegenheiten des Vorstandes

1) Die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte,
2) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
3) Die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
6) Die Genehmigung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben im Einzelfall, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterfallen,
7) Die Aufstellung des Jahresberichts,
8) Die Organisation von Veranstaltungen und Versammlungen.

§ 10 - Auflösung des Vereins / Satzungsänderung / Schlussbestimmungen

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung bzw.außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75% der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 1). Sofern mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein fortzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst oder verschmolzen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereines findet § 2 Abs. 6 der Satzung Anwendung.

(3) Wird eine Satzungsänderung beschlossen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

(4) Der Verein ist durch seine Mitgliedschaft beim BDS gegen Unfall seiner Mitglieder und gegen Haftansprüche versichert. Eine weitergehende Haftpflicht für irgendwelche Schäden und Unfälle gegenüber Mitgliedern oder Gästen wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

(5) Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen der vorstehenden Satzung und der Verpflichtung der Vereinsmitglieder zur Anerkennung dieser Satzung sowie infolge der Inanspruchnahme des im Vereinsregister eingetragenen Öcher Shooters e.V. entstehen, ist das Amtsgericht Düren sachlich und örtlich zuständig.

Aachen, den 01. Februar 2022